Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 24 (1944-1945)

Heft: 2

Artikel: Zur Geschichte der Völkerbundsidee

Autor: Sutermeister, Hans M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-335090

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeiters nach Endigung des Dienstverhältnisses beschränken oder erschweren (Konkurrenzklausel) sind nichtig. Und: Der Unternehmer, welcher öffentlich oder hinter dem Rücken des Arbeiters sich bemüht, diesem das Fortkommen zu erschweren, ist strafbar und dem Arbeiter zu Schadenersatz und zur Zahlung einer Genugtuungssumme verpflichtet.

Dieser Entwurf für ein neues Fabrikgesetz mit vollständig ausgearbeitetem Dienstvertragsrecht hatte damals, also vor nicht ganz vierzig Jahren, wegen seiner weitgehenden Arbeiterschutzforderungen Aufsehen erregt. Die Arbeitervertreter in der Expertenkommission unterließen es nicht, möglichst viel aus seinen Vorschlägen zur Verwirklichung zu bringen. Dies gelang zum Teil, soweit sie den eigentlichen Fabrikbetrieb beschlagen, also auf den Gebieten der Arbeitszeit und der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen. Hingegen trat die Mehrheit der Expertenkommission auf die im Abschnitt Dienstvertrag enthaltenen Neuerungen, also auf eine Revision des Dienstvertrags, nicht ein. Dafür erfuhr dann anläßlich der Revision des gesamten Obligationenrechts vom Jahre 1911 der Abschnitt Dienstvertrag eine ganz wesentliche Erweiterung; statt der bisherigen elf Artikel, die sehr schüchtern und unzulänglich die so wichtige Materie behandelten, sind es nun deren vierundvierzig.

Wer die heutigen Bestimmungen des Dienstvertrages im Obligationenrecht mit den vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfes des Arbeiterbundes von 1906 vergleicht, wird sofort ersehen, daß eine Reihe von Postulaten des letzteren, wenn auch nicht im Wortlaut und in gleicher Einläßlichkeit, so doch dem Grundsatze nach im ersteren Aufnahme gefunden haben. Aber noch manche Forderung der Arbeiterschaft, die im Entwurfe des Arbeiterbundes enthalten ist, ist unerfüllt geblieben. Diese Forderungen werden sich von neuem nach Kriegsende, wenn die wirtschaftspolitischen Fragen wieder im Vordergrunde stehen und ihre Lösung in sozialem Geiste verlangen, aufs lebhafteste geltend machen. Mögen dann diejenigen, die sie zu vertreten haben, sich hierfür gerüstet zeigen. Ich möchte den Artikel mit einem Ausspruch meines Lehrers, Genossen Professor Lotmar, schließen: «Der Dienstvertrag ist die Stelle des Privatrechts, an der der moderne Gesetzgeber zeigen kann und muß, ob er in der lebendigen Arbeit oder im toten Besitz das höhere Gut der bürgerlichen Gesellschaft erblickt und ob er in dem bis zu ihm dringenden Kampf des arbeitslosen Besitzes und der besitzlosen Arbeit auf die schwächere Seite zu treten den Mut hat.»

Zur Geschichte der Völkerbundsidee

Von Dr. Hans M. Sutermeister, Bern

Zweifellos begann die Rechtsgeschichte nicht, wie Locke oder Rousseau meinten, mit einem «Staatsvertrag», einem «contrat social», sondern das Ur- oder Naturrecht der Menschheit war das «Recht des Stärkeren» im «Krieg aller gegen alle», wie schon der Sophist Kallikles in Platos «Georgias», der Historiker Thukydides und dann besonders Hobbes betonten.

Das ius talionis «Auge um Auge, Zahn um Zahn», zum Beispiel auch als Blutrache, bedeutete dagegen den Beginn eines eigentlichen, der Tauschhandelsstufe entsprechenden Rechtszustandes. Mit der Bildung von grö-Beren Staatengebilden unter einheitlicher Leitung übernahm dann die Führungsschicht die Rache, um unnötiges Blutvergießen und unproduktive Unruhen unter den Untertanen zu vermeiden. Nur als gelegentliche Ordalien oder «Gottesurteile», das heißt als gerichtlicher Zweikampf blieb noch ein Rest des Urrechts des Stärkeren erhalten und stellt bis heute als ehrenrechtliches Duell und studentische Mensur ein Privileg der Führungsschicht dar. Im übrigen nahm seit Sulla die Tendenz zu, Vergehen mit Geldstrafen sühnen zu lassen. Zugleich mit dieser Klassentrennung in Ober- und Unterschicht kam auch zweierlei Recht auf. Schon das «Tabu» der totemistischen Ära bedeutete ja gleichzeitig «verboten» und «heilig», man verlangte also nicht nur äußerliche Befolgung, sondern auch innere Anerkennung des Machtrechts der Oberschicht: quod licet Jovi non licet bovi! Hier haben wir den Beginn der theoretischen Rechtsbegründung als wichtigstem Bestandteil des «ideologischen Verteidigungsapparates» der Führungsschicht; die «Theorie» hinkt also gewissermaßen hinter der «Praxis», hinter dem praktisch stets als «Gebrauchsrecht» entstehenden Recht nach.

Nun zeigt aber die Rechtsentwicklung seither eine unverkennbare Ausgleichstendenz, eine fortschreitende Nivellierung der Machtstufen zeichnet sich deutlich ab, die wir als «Gesetz der wachsenden Demokratisierung» bezeichnen können und die kulturpsychologisch aus der wachsenden durchschnittlichen Entwicklung (dank allgemeiner Schulbildung usw.) verstanden werden kann. Diese Konzeption vom sozialen Ausgleich durch Evolution, durch die Technik usw. war von Baco bis Spencer und Wells die Lieblingsidee des angelsächsischen Liberalismus, aber auch diejenige des deutschen «Kathedersozialismus», und führte zur individualistischen Parole: «Gemeinnutz durch Eigennutz» an Stelle der kollektivistischen Formulierung «Gemeinnutz vor Eigennutz».

In der Tat bedeutete zum Beispiel die Entwicklung des ursprünglich starren «statischen» Römischen Rechts zum modernen «dynamischen» eine individuellere Rechtshandhabung und damit eine verbesserte Annassung ans Individuum. Ähnlich ist die politische Entwicklung vom Absolutismus des «Gottkönigtums» über die «konstitutionelle Monarchie» Lockes und Montesquieus durch «Trennung der Gewalten» zur Demokratie als wachsende Befreiung des durchschnittlichen Individuums zu verstehen, die äußerlich gewissermaßen auf den schon von Plato, Campanella, Thomas Morus und andern vorausgesehenen «Staatssozialismus» hinzielt. Durch die zunehmende «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit» wird so das ursprüngliche gesellschaftliche Doppelrecht mehr und mehr zugunsten des durchschnittlichen Individuums ausgeglichen. Hauptstufen dieser innerstaatlichen Befreiung des Individuums waren die Magna charta libertatum 1215, die «Bill of rights» 1689, die Verfassung von Virginia 1776, welche die «unveräußerlichen Menschenrechte» der Französischen Revolution wie Freiheit der Person, des Eigentums, der Religion, Versammlungs- und Pressefreiheit, Freizügigkeit usw. vorwegnahm. Auch weitdenkende liberale Fürsten wie Joseph II. haben zum Teil die wachsende Demokratisierung gefördert.

Aber - und das ist nun das Entscheidende: diese Ausweitung der das Individuum schützenden und befreienden Rechtssphäre macht noch heute an den Landesgrenzen der einzelnen Staatsgebilde Halt. Zwischen den Staaten herrscht vielmehr bis heute trotz der theoretischen Begründung eines «Völkerrechts» durch Grotius, Althusius und andere noch immer der rechtliche Urzustand des Kampfes aller gegen alle, des Rechts des Stärkeren, wie es besonders Macchiavelli bewußt formulierte¹ und heute von den Diktaturstaaten noch einmal kompromißlos und mit zynischer Offenheit praktiziert wurde. Noch heute gilt für sie die Parole des alten Fritz, der übrigens in seiner Jugend einmal einen «Antimacchiavel» geschrieben hatte: «Die Jurisprudenz des Fürsten ist das Recht des Stärkeren!» Die Theoretiker des Faschismus, wie Sorel und Pareto, oder diejenigen des Nationalsozialismus, wie C. Schmitt, Moeller van den Bruck und Jünger, fußen ausnahmslos auf Macchiavelli und Nietzsche. Ihre Rechtsauffassung lautet nach der These von Minister Frank: «Recht ist, was dem deutschen Volke nützt!»

Wir können nun alle Versuche, die das Individuum schützende Rechtssphäre über die bisherigen Staatsgrenzen hinaus zu erweitern, politisch als «Völkerbundsidee» bezeichnen, denn nur durch den Zusammenschluß der einzelnen Rechtsstaaten zu größeren Rechtsgebilden kann der zwischenstaatliche Urzustand des bellum omnium contra omnes wirklich überwunden werden. In diesem Sinne könnte schon jene Pax romana des römischen Weltreiches gewissermaßen als Völkerbundsversuch aufgefaßt werden, ebenso wie der sich später daran anlehnende päpstliche Weltherrschaftsanspruch. Thomas von Aquino, Dante und Peter Dubois in seiner Schrift «De recuperatione terre sante», 1306, haben diese Idee einer «Pax catholica» formuliert. Einen praktischen Versuch der Völkerbefriedung stellte die «Treuga Dei» von Papst Urban II. vom Jahre 1095 dar. Ähnliche Bestrebungen waren die Anregung eines europäischen Fürstenbundes durch Georg von Podjebrad im Jahre 1466 oder der von Maximilian I. auf dem Reichstag zu Worms 1495 postulierte «ewige Landfriede». Abgesehen vom schon erwähnten Versuch aufklärerischer Rechtsphilosophen wie Grotius und anderer, rein theoretisch mit «Vernunftsgründen» ein «Völkerrecht» aufzustellen, ist dann besonders das vom Herzog von Sully 1638 in seinen «Economies royales» vorgeschlagene internationale Schiedsgericht zu nennen. Auch Leibniz regte 1677 in seiner Schrift «De jure suprematus ac legationis principum Germaniae» eine europäische Konföderation an, ähnlich wie dann 1713 der Abbé de Saint-Pierre in seinem «Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe» und Rousseau in seinem «Abrégé d'une paix perpétuelle», in welchem er die Idee Sullys eines internationalen Schiedsgerichtes wieder aufnahm. Ähn-

¹ Nach Macchiavelli gilt die christliche Ethik höchstens innerhalb der Staatsgemeinschaft, so wie sie auch die Jesuiten gegenüber Andersgläubigen bewußt verleugneten. Entsprechend wird ja noch heute zum Beispiel der innerstaatliche Mörder bestraft, der zwischenstaatliche dagegen als «Held» dekoriert!

lich stellte 1789 J. Bentham in seiner Schrift «Principles of international law» einen «Plan for an universal and perpetual peace». Nicht vergessen sei auch Kants Studie «Zum ewigen Frieden» über die Vorschläge von Saint-Pierre und Rousseau. Ähnliche Gedankengänge finden wir ferner bei K. Ch. Fr. Krause in seinem Essay «Urbild der Menschheit». Napoleons «Befreiung» der europäischen Staaten als Ausweitung der Französischen Revolution strebte letzten Endes eine imperialistische «Pax gallica» an. Umgekehrt suchte dann die Reaktion der «Heiligen Allianz» durch einen Bund zwischen Rußland, Österreich und Preußen den europäischen Frieden zu sichern. Nur von geringem Einfluß blieb die Bewegung «Junges Europa» Mazzinis um 1834.

Einen ersten wirklichen Fortschritt des internationalen Rechts bedeutete dagegen die Errichtung des Internationalen Haager Schiedsgerichtes im Jahre 1899. Daß der bisherige zwischenstaatliche Kriegszustand nicht mehr als zeitgemäß und «normal» empfunden wurde, zeigte zum Beispiel auch der Pazifismus der Quäker, Dunants Begründung des «Roten Kreuzes» 1864 infolge persönlicher Eindrücke auf dem Schlachtfeld von Solferino, ferner etwa auch die realistischen Radierungen von Callot «Malheures de la guerre» aus dem 17. Jahrhundert und Goyas «Desastres de la guerre» aus den napoleonischen Kriegen bis zum anklagenden «Verismus» Masereels und Picassos von heute. Nicht zu vergessen ist auch die Stiftung von «Friedenspreisen» durch Carnegie und Nobel 1901, Remarques Welterfolg «Im Westen nichts Neues» usw.

Durch die Bildung eines internationalen Kapitalismus erwuchs indessen dem Individuum eine neue Gefahr, welcher Marx mit der Organisation der internationalen Arbeiterschaft zu begegnen suchte. Aber die erste und die zweite «Internationale» konnten den Weltkrieg nicht verhindern. Mit der Begründung des ersten «Völkerbundes» im Jahre 1919 wurde daher auch die Arbeiterinternationale als dritte erneuert.

Trotz der Kriegsächtung durch den Kelloggpakt, den 1928 54 Staaten unterzeichnet hatten, und trotz mehreren «Abrüstungskonferenzen» seit 1931 ist ein neuer Weltkrieg ausgebrochen. Analog dem amerikanischen Bundesstaat oder der Union der Sowjetrepubliken und dem britischen «Commonwealth» wollte angeblich auch der Nationalsozialismus des Dritten Reiches (das erste war das «Heilige römische Reich deutscher Nation» gewesen!) Europa den Frieden in Gestalt einer Pax germanica bringen. Allerdings waren dabei keine demokratischen zwischenstaatlichen Rechtsformen vorgesehen, sondern eine auf dem deutschen Führungsprinzip beruhende «Neuordnung Europas». Die Hegemonie Deutschlands sollte mit Waffengewalt erzwungen werden, getreu der Parole Treitschkes, daß «der Krieg Politik kat'exochen» sei. Nicolai, Reiwald und andere haben das Versagen des ersten Völkerbundes infolge seiner rein theoretischideologischen Begründung aufgezeigt: die Rechtssphäre reicht immer nur so weit wie die sie begründende Machtsphäre!

Vermutlich wird also der Weltfriede nur durch einen Zusammenschluß der Großmächte Amerika, England, Rußland, China und Frankreich garantiert werden können, eine Konstellation, wie sie zum Teil Coudenhove-Kalerghis «Paneuropa» voraussah.

Daß dieser neue Krieg wieder ausbrechen konnte, bevor die Schrecken des letzten ganz vergessen waren, hatte aber noch andere, nämlich tiefenpsychologische Gründe, wie sie z. B. auch Reiwald analysiert hat: die wachsende Demokratisierung gestaltet das Leben gewissermaßen «langweiliger», indem der typisch männliche Kampfgeist sich nur noch im Wettstreit kultureller Leistungen, im Sport usw. betätigen kann. Vor allem aber hat auch die Weltwirtschaftskrise mit der ihr folgenden Arbeitslosigkeit die Leidenschaften anstauen lassen und diese Massenregression auf primitivste Daseinskampfformen ermöglicht! Mit der politischen muß also auch eine wirtschaftliche Weltplanung Hand in Hand gehen, damit das von den absolutistischen Staatsfesseln befreite Individuum nicht durch solche des internationalen Kapitalismus neu geknechtet wird. Äußerlich, wirtschaftlich-politisch scheint also die Welt dem Kollektivismus entgegenzugehen, aber im Grunde handelt es sich um die Befreiung des durchschnittlichen Individuums, und insofern stellt also der «Staatssozialismus» die Erfüllung der Ziele des Liberalismus dar! (Der heutige «Liberalismus» kämpft angeblich auch für das Individuum, aber nur für dasjenige des Unternehmers, des Arbeitgebers!) Die Kompliziertheit dieser wirtschaftlich-politischen Verhältnisse hat sicher viel dazu beigetragen, daß die faschistisch-nationalsozialistische Demagogie Fuß fassen und diesen neuen Weltkrieg als Ablenkung der proletarischen Revolution «nach außen» herbeiführen konnte. Durch die Regression zum Nationalismus und seiner wirtschaftlichen Autarkie ergab sich eben auch eine Möglichkeit, die Macht des internationalen Kapitalismus zu brechen!

Aber auch diese neue Gefahr, die dem durchschnittlichen Individuum von seiten des internationalen Kapitals erwachsen ist, wird nach dem Gesetz der zunehmenden Demokratisierung verschwinden. Auch hier muß sich die Ausweitung der Rechtssphäre für das durchschnittliche Individuum als Befreiung auswirken und durch progrediente Steuern, Verunmöglichung von Konjunkturgewinnen und anderm arbeitslosem Einkommen auch die kapitalistischen Machtstufen mehr und mehr ausgleichen!

Die Industrialisierung der Welt

Von Otto Wild, Schweden

Auf dem europäischen Kontinent sind nach dem ersten Weltkrieg zehn neue Staaten entstanden. Alle diese Länder haben sofort begonnen, Industrien aufzubauen. Jedes Land wollte gegen Krieg gerüstet sein. Die Regierungen förderten solche Industrien, die Rüstungen erzeugten oder die leicht auf Rüstungsproduktion umgestellt werden konnten. Es war notwendig, für die vielen Arbeitslosen, die es überall gab, Beschäftigung zu finden. Man sah auch keine bessere Möglichkeit, Valuten ins Land zu bringen, als durch industriellen Export; denn für Getreide und Viehprodukte konnten im internationalen Handel keine guten Preise erzielt werden. Was die zehn neuen Länder in Europa taten, mußten die zwanzig alten erst recht tun. Die Regierungen, die geholfen hatten, neue Industrien zu gründen, wurden bald auch veranlaßt, den Bestand dieser In-